

BGer 1C_107/2026 vom 24. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_107_2026

FR: TF 1C_107/2026 du 24 février 2026

IT: TF 1C_107/2026 del 24 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Wie alle Prozesshandlungen sind auch Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Licht der dazu gegebenen Begründung (BGE 123 IV 125 E. 1). Aus der Beschwerdeschrift geht insgesamt mit hinreichender Klarheit hervor, dass die Beschwerdeführerin die Aufhebung des Entscheids des Obergerichts vom 16. Januar 2026 anstrebt. Dabei handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG).

E. 1.2

Der Entscheid des Obergerichts schliesst das Verfahren nicht ab. Gegen ihn ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweitgenannte Variante fällt hier ausser Betracht und die Beschwerdeführerin beruft sich auch nicht darauf. Vielmehr ist sie der Ansicht, es drohe ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil.

Der Gemeinderat verneinte in seiner Verfügung vom 23. September 2024 einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil und trat auf die bei ihm erhobene Verwaltungsbeschwerde nicht ein. In der Folge kamen auch der Regierungsrat und das Obergericht zum Schluss, ein solcher Nachteil sei weder dargetan noch ersichtlich. Es handelt sich somit um eine Frage, die sowohl für die Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht als auch für deren Begründetheit von Bedeutung ist. Derartige sogenannt doppelrelevante Tatsachen werden grundsätzlich im Rahmen der Begründetheit geprüft (zum Grundsatz: BGE 145 II 153 E. 1.4; zur Ausnahme: BGE 144 II 184 E. 1.3; je mit Hinweisen). Für die Zulässigkeit reicht aus, wenn sie schlüssig behauptet werden bzw. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorliegen (zum Ganzen: BGE 147 IV 188 E. 1.4 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe aufgrund der langen Untätigkeit der Baukommission darauf vertraut, dass das Verfahren nicht weitergeführt werde und deshalb weitere bauliche Massnahmen getroffen und die Wohnungen vermietet. Der angeordnete Augenschein könne keinen anderen Grund haben als den basierend auf Vertrauensschutz zu Recht bestehenden baulichen Zustand in Frage zu stellen. Mit dieser Argumentation behauptet sie allerdings nicht schlüssig einen Nachteil, der durch einen für sie günstigen Endentscheid nicht wieder behoben werden könnte. Auch unter Berücksichtigung der insofern tieferen Anforderungen bei doppelrelevanten Fragen kann auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Damit erübrigt es sich, auf die Rüge der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach die Vorinstanz den Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) missachtet haben soll. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass nicht erkennbar ist, weshalb die einzig der Sachverhaltsfeststellung dienende Durchführung eines Augenscheins den angeblich im Vertrauen auf die Untätigkeit der Baukommission getroffenen Dispositionen der Beschwerdeführerin zuwiderlaufen sollte (vgl. allgemein zu den Voraussetzungen des Vertrauensschutzes BGE 150 I 1 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 2

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.